

RS OGH 1996/2/6 10Ob518/95, 6Ob311/99z, 1Ob292/99v, 7Ob301/01t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.02.1996

Norm

ABGB §920

ABGB §1323 A

ABGB §1331

ABGB §1333

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art74

Rechtssatz

Liegt keine Vertragsaufhebungserklärung vor, so kommt nach Art 74 UN-Kaufrechtsübk nur eine Form der Schadensberechnung in Betracht, die auf der Aufrechterhaltung und Durchführung des Vertrages basiert, wie etwa der Ersatz des Verspätungsschadens oder des Mangelschadens einschließlich entgangenen Gewinns als Folgeschaden. Ein entgangener Gewinn, den der Käufer bei gehöriger Erfüllung der Verkäuferverpflichtung durch Weiterveräußerung der Ware hätte erzielen können, ist vom Verkäufer jedoch nur dann zu ersetzen, wenn er mit der Weiterveräußerung rechnen mußte. Beim Verkauf handelbarer Ware an einen Kaufmann ist dies auch ohne Anhaltspunkte stets zu bejahen.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 518/95

Entscheidungstext OGH 06.02.1996 10 Ob 518/95

Veröff: SZ 69/26

- 6 Ob 311/99z

Entscheidungstext OGH 09.03.2000 6 Ob 311/99z

nur: Liegt keine Vertragsaufhebungserklärung vor, so kommt nach Art 74 UN-Kaufrechtsübk nur eine Form der Schadensberechnung in Betracht, die auf der Aufrechterhaltung und Durchführung des Vertrages basiert. (T1)

- 1 Ob 292/99v

Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 292/99v

nur: Ein entgangener Gewinn, den der Käufer bei gehöriger Erfüllung der Verkäuferverpflichtung durch Weiterveräußerung der Ware hätte erzielen können, ist vom Verkäufer jedoch nur dann zu ersetzen, wenn er mit der Weiterveräußerung rechnen mußte. Beim Verkauf handelbarer Ware an einen Kaufmann ist dies auch ohne Anhaltspunkte stets zu bejahen. (T2); Veröff: SZ 73/75

- 7 Ob 301/01t

Entscheidungstext OGH 14.01.2002 7 Ob 301/01t

nur T1; Veröff: SZ 2002/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104930

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>